

## **Bericht des Rates der Landeskirche über die an ihn verwiesenen Anträge**

(Stand: 29. Oktober 2025)

### **1. Antrag der Kreissynode Kinzigtal; hier: Übertragung der Zuständigkeiten der Gestaltung der Arbeitsvertragsrichtlinien auf Diakonie Hessen (3. Tagung der 14. Landessynode)**

Die Kreissynode des Kirchenkreises Kinzigtal beantragt, die Landessynode möge beschließen, dass im Rahmen des Arbeitsrechts die Zuständigkeit der Gestaltung der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR.KW, kirchlich verfasst) auch für die verfasst-kirchlichen Diakoniestationen zukünftig auf die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen (ARK.DH) übertragen wird.

#### **Sachstand Oktober 2025:**

Die Ausgestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts für die Mitarbeitenden der verfasst-kirchlichen Körperschaften obliegt nach der Regelung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck der Arbeitsrechtlichen Kommission (ARK) der Landeskirche. Dies umfasst auch die in Trägerschaft von Gemeinden, Kirchenkreisen oder Zweckverbänden befindlichen Diakoniestationen.

Für Diakoniestationen in privatrechtlicher Rechtsform, die Mitglied der Diakonie Hessen sind, ist hingegen die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen (ARK.DH) zuständig.

Da die verfasst-kirchlichen Träger der Diakoniestationen ebenfalls Mitglieder der Diakonie Hessen sind, könnte für die dortigen Mitarbeitenden der Stationen grundsätzlich eine Zuständigkeit der ARK.DH begründet werden. Im Moment ist diese durch die anders lautende gesetzliche Zuständigkeit der ARK der Landeskirche verdrängt.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der EKKW hat sich 2024 mit der Frage des künftigen Tarifrechts für die kirchlichen Diakoniestationen intensiv beschäftigt. Die von den Antragsstellern vorgetragene Beobachtung der doppelten Befassung in zwei Arbeitsrechtlichen Kommissionen wird als Problemanzeige ebenfalls wahrgenommen. Die Abgabe der Zuständigkeit wird im Moment als Auffangoption betrachtet, sofern eine zukunftsweisende Lösung im Dialog mit den Diakoniestationen im Rahmen der Zuständigkeit der ARK der Landeskirche nicht gefunden werden kann.

Zunächst wird derzeit der Prozess der Privatisierung der Diakoniestationen (Überführung in gGmbH-Strukturen) abgewartet. Sofern die Stationen in privater Rechtsform arbeiten, wird für sie bereits nach geltendem Recht zwingend die Zuständigkeit der ARK.DH begründet.

(Dezernat Arbeits- und Dienstrecht, Oberlandeskirchenrätin Dr. Wellert)

### **2. Antrag der Kreissynode Kirchhain und Marburg; hier: Kitazuweisung (6. Tagung der 14. Landessynode)**

Die Landessynode hat im Frühjahr 2019 beschlossen, dass von dem kirchlich zu tragenden Anteil am Defizit im Bereich der evangelischen Kitas 97 % von der Landeskirche und 3 % von den örtlichen kirchlichen Trägern zu tragen sind. Aktuell jedoch liegt im Kirchenkreis der Anteil der örtlichen Träger bei ca. 25 % (Kirchhain) bzw. ca. 23 % (Marburg). Grund hierfür ist die Budgetierung der landeskirchlichen Zuweisung auf der Grundlage von Zahlen, die dem aktuellen Haushalt mindestens zwei Jahre vorausgehen.

Die Kreissynoden des Kirchenkreises Kirchhain und Marburg beantragen die umgehende Sicherstellung der Finanzierung des kirchlichen Anteils am Defizit in dem 2019 festgelegten Verhältnis.

Für eine verlässliche Finanzierung beantragen wir, die Verwaltungsvorschriften (s. u.) so zu ändern, dass eine vorläufige Abschlagszahlung in Kombination mit einer Defizitabrechnung auf der Grundlage des tatsächlichen Jahresabschlusses erfolgt.

Sachstand 6. März 2025:

Entsprechend der Vorlage für die Landessynode im Herbst 2024 zu Tagesordnungspunkt 18 zu den Grundsätzen der „Kita-Strategie EKKW“ (S. 10) werden derzeit die kirchenrechtlichen Regelungen zur Berechnung der Kita-Zuweisung (insbesondere AVO-FZuwVO) als Budget für den jeweils kommenden Doppelhaushalt einschließlich des Stichtagsprinzips evaluiert.

Das Landeskirchenamt teilt grundsätzlich das Anliegen der Antragsteller, ein angemessenes Zuweisungssystem für die Kita-Zuweisung sicherzustellen, auch wenn es die Auslegung der „Eckpunkte zu einer neuen Finanzverfassung“ aus Frühjahr 2019 ausdrücklich nicht teilt.

Erste Ergebnisse, die im Rahmen der Evaluation jedoch noch weiter zu validieren und zu analysieren sind, zeigen, dass die Budgetierung und das Stichtagsprinzip sowohl zu Abweichungen nach oben als auch nach unten geführt haben. Während es in der Vergangenheit zu Nachzahlungen gekommen ist, wurde bislang von Rückforderungen abgesehen.

Im Laufe der weiteren Evaluation wird geprüft, wie angesichts der tatsächlichen Defizite/Überschüsse und erfolgter Nachzahlungen das bestehende System angepasst werden müsste. Ein angepasstes oder neues System sollte zudem verwaltungsarm ausgestaltet sein.

Nach Abschluss der Evaluation im Sommer soll ein Vorschlag für ein angemessenes Zuweisungssystem der „Resonanzgruppe Kita-Strategie“, mit der die Grundsätze der Kita-Strategie der EKKW für die Herbstsynode 2024 erarbeitet wurden, vorgestellt werden.

**Sachstand Oktober 2025:**

Am 29. August 2025 wurden der Kita-Resonanzgruppe die Evaluationsergebnisse vorgestellt. Die Evaluation ergab, dass die Budgetierung und das Stichtagsprinzip sowohl zu Abweichungen vom Ist-Defizit nach oben als auch nach unten geführt haben, also dass die Kita-Zuweisung als Budget teilweise über den Ist-Defiziten lag, teilweise darunter. Regionale Unterschiede waren teils erheblich. Von Rückforderungen wurde bislang abgesehen, sodass in unterschiedlicher Vorgehensweise Rücklagen gebildet werden konnten. Es gab auch Jahre mit größeren Ist-Defiziten, was teilweise zu Nachtragszahlungen im Nachtragshaushalt führte. Es gab jedoch keinen automatischen Defizitenausgleich über den Nachtragshaushalt. Nachtragszahlungen wurden, wenn für alle Kirchenkreise einheitlich vorgenommen und insbesondere, wenn sich ein deutliches Ist-Defizit z. B. durch unerwartet hohe Personalkostensteigerungen oder aufgrund von Veränderungen bei den gesetzlichen Vorgaben (KiföG) erklären ließ. Die Evaluation bestätigte im Übrigen das Verhältnis zwischen Personalkosten- und Sachkostenquote (80 zu 20).

Trotz der Umstellung auf das „95:5-Modell“ als Berechnungsgrundlage für die Kita-Zuweisung und die entsprechenden deutlichen Einsparungen ist bedingt durch die Personalkostensteigerung bereits jetzt schon ein Wiederanstieg der landeskirchlichen Kita-Zuweisung absehbar. Die Haushaltskonsolidierung wird daher keineswegs abgeschlossen sein. Die Verhandlungsergebnisse mit den Kommunen zum „95:5-Modell“ sowie die Entwicklung des Platzbedarfs müssen daher abgewartet und weiterhin beobachtet werden. Schon jetzt zeichnet sich ab, dass in einigen Regionen der Landeskirche bald ein Überangebot an Plätzen bestehen und der Fachkräftemangel teilweise deutlich zurückgehen wird.

Die Resonanzgruppe kam zu dem Schluss, dass es zum jetzigen Zeitpunkt – angesichts noch ausstehender Verhandlungen neuer Betriebsverträge (von 90 zu 10 hin zu 95 zu 5) mit den Kommunen und möglicher Weiterentwicklungen der Kita-Strukturen – noch zu früh sei, ein neues Berechnungs- und Zuweisungssystem entwickeln zu können.

Darum wird die Resonanzgruppe im Herbst 2026 erneut beraten. Dann werden die Ergebnisse der Verhandlungen mit den Kommunen vorliegen. Auch die Entwicklung des Platzbedarfes wie aber auch die Entwicklung der Kita-Trägerverbände inklusive geplanter Fusionen und des Zusammenwirkens zwischen Kirchenkreisen und Kita-Trägerverbänden werden sich deutlicher abzeichnen. Für die weiteren Beratungen über ein neues Berechnungs- und Zuweisungssystem werden alle diese Aspekte in den Blick zu nehmen sein.

(Dezernat Bildung, Oberlandeskirchenrätin Prof. Dr. Neebe und Dezernat Finanzen und Organisation, Vizepräsidentin Dr. Apel)

### **3. Anträge der Kreissynode Werra-Meißner (7. Tagung der 14. Landessynode); hier:** **- Änderung der Beihilfeordnung der EKKW**

Die Kreissynode des Kirchenkreises Werra-Meißner beantragt, die Landessynode möge beschließen, das Landeskirchenamt mit einer Änderung der Beihilfeverordnung der EKKW zu beauftragen. In die Beihilfeverordnung ist die Möglichkeit der Wahl einer pauschalen Beihilfe für freiwillig gesetzlich Versicherte analog dem „Hamburger Modell“ aufzunehmen. Diese Änderung wird spätestens zum 1. Januar 2026 wirksam.

#### **Sachstand Oktober 2025:**

Die Einführung eines Zuschussmodells als pauschale Beihilfe wurde im Rahmen des Eckpunktes 3c zur Haushaltskonsolidierung geprüft. Für die Kirchliche Beihilfeverordnung (KBeihVO) ist der Rat der Landeskirche zuständig. Dieser hat im Rahmen der (inhaltlichen) Änderung der Verordnung im September 2025 die Einführung einer pauschalen Beihilfe aus finanziellen Gründen abgelehnt. Zur ausführlichen Begründung wird auf den Bericht zur Umsetzung der Eckpunkte zur Haushaltskonsolidierung verwiesen.

(Dezernat Arbeits- und Dienstrecht, Oberlandeskirchenrätin Dr. Wellert)

### **- Einführung von Lebensarbeitszeitkonten für Pfarrerinnen und Pfarrer**

Die Kreissynode des Kirchenkreises Werra-Meißner beantragt, die Landessynode möge beschließen, das Landeskirchenamt damit zu beauftragen auch für Pfarrerinnen und Pfarrer Lebensarbeitszeitkonten einzuführen.

#### **Sachstand Oktober 2025:**

Die Anfrage wird bei der Konzipierung des Pfarrberufs berücksichtigt. Bisher ist eine Erfassung der Arbeitszeit, die Voraussetzung wäre, nicht umgesetzt. Das Anliegen soll im Rahmen eines künftigen Terministundenmodells geprüft werden.

(Dezernat Theologisches Personal und Gemeindeentwicklung, Prälat zur Nieden)

### **- Einführung von Zeitausgleich für Bereitschaftsdienste für Pfarrerinnen und Pfarrer**

Die Kreissynode des Kirchenkreises Werra-Meißner beantragt, die Landessynode möge beschließen, das Landeskirchenamt zu beauftragen, für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sowie für Pfarrerinnen und Pfarrer einen Zeitausgleich für Bereitschaftsdienste, analog zu tariflich beschäftigten Mitarbeitenden einzuführen.

#### **Sachstand Oktober 2025:**

Die Anfrage wird bei der Konzipierung des Pfarrberufs berücksichtigt. Bisher ist eine Erfassung der Arbeitszeit, die Voraussetzung wäre, nicht umgesetzt. Das Anliegen soll im Rahmen eines künftigen Terministundenmodells geprüft werden.

(Dezernat Theologisches Personal und Gemeindeentwicklung, Prälat zur Nieden)

\*\*\*\*

„Aktueller Sachstand Freizeitheime / Tagungshäuser – nachrichtlich“

*Auszug aus Beschluss Herbst 2023 zu den Anträgen aus den Kreissynoden;*

*Der Antrag der Kreissynode Hofgeismar-Wolfhagen und der verspätete Antrag der Kreissynode Schmalkalden sowie der Antrag des Synodalen Harms betreffend „Schließung der Tagungsstätten Bad Hersfeld und Brotterode“ wird abgelehnt.*

*Der Beschluss des Rates der Landeskirche vom 16. September 2023 zur Schließung der Tagungsstätten Bad Hersfeld und Brotterode wird bestätigt.*

*Der Rat der Landeskirche wird gebeten, hinsichtlich des weiteren Vorgehens einen Austausch mit den Verantwortlichen vor Ort zu suchen.*

*Der Landessynode wird in der Frühjahrstagung berichtet, welche Schritte in der Zwischenzeit durch den Rat der Landeskirche bzw. durch das Landeskirchenamt erfolgt sind.*

Sachstand (November 2024):

Nach Schließung der beiden Tagungsstätten in Bad Hersfeld und Brotterode kann als Sachstand mitgeteilt werden, dass die Landeskirche in sehr konkreten Verhandlungen mit der Stadt Bad Hersfeld zur Nutzung der Liegenschaft als Tageseinrichtung für Kinder steht. Dies kann entweder durch einen Verkauf oder die Einräumung eines Erbbaurechts zugunsten der Stadt geschehen.

Hinsichtlich der Liegenschaft in Brotterode wurden mit diversen Interessenten Gespräche geführt und Besichtigungen vorgenommen. Die Vermarktung gestaltet sich – auch angesichts der momentanen Konjunkturlage – als nicht einfach. Der priorisierte Interessent nimmt aus diesen Gründen derzeit Abstand von einem Ankauf. Daher wird mit der weiteren Vermarktung ein örtlicher Immobilienmakler beauftragt. Hinzuweisen ist darauf, dass es für diese Art von Spezialimmobilien keinen direkten Markt der Vermarktung gibt.

**Sachstand Oktober 2025:**

Es haben bereits mehrere Gespräche mit der Bürgermeisterin und einem Vertreter der Bauverwaltung stattgefunden. Die Stadt Bad Hersfeld, vorbehaltlich der notwendigen Gremienbeschlüsse nach dem erfolgreichen Abschluss der Vorverhandlungen, plant konkret dort einen KiTa Standort mit zwei Gruppen einzurichten. Zudem besteht die Möglichkeit, dass auch die ev. Stadtkirchengemeinde das Gelände für einen möglichen KiTa – Betrieb nutzen kann. In einem gemeinsamen Termin wurde eine grundsätzliche Einigung für den Verkauf der Liegenschaft am Frauenberg an die Stadt Bad Hersfeld erzielt. Vorbehaltlich der Zustimmungen der dafür notwendigen Gremien kann die Liegenschaft dann im Jahre 2026 übergeben werden.

Hinsichtlich der Liegenschaft in Brotterode gestaltet sich die Lage leider deutlich schwieriger. Es wurde ein deutschland- und europaweites Immobilienmaklerbüro beauftragt.

Das Unternehmen bietet die Liegenschaft auf diversen Plattformen an, viele pot. Interessenten (BIMA, Jugendherbergsverband, etc.) wurden und werden angefragt. Ein konkretes Kaufangebot liegt vor, leider weit unter dem durch Gutachten ermittelten Verkehrswert.